

## Änderung der Jugendordnung – Kassenprüfer

### **alt: § 12 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer der DSJ vorgenommen. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung der DSJ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden alternierend für je zwei Jahre gewählt. Des Weiteren wird durch die Jugendversammlung der DSJ in den Jahren mit ungerader Jahreszahl ein Ersatzkassenprüfer ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **neu: § 12 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer der DSJ vorgenommen. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung der DSJ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden alternierend für je zwei Jahre gewählt. Des Weiteren wird durch die Jugendversammlung der DSJ in den Jahren mit ungerader Jahreszahl ein Ersatzkassenprüfer ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Die beiden Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer dürfen nur einmal in Folge wiedergewählt werden und müssen vor einer erneuten Wahl mindestens zwei Jahre pausieren.**

### **Begründung:**

Um die Kasse und Buchführung der DSJ unabhängig prüfen zu können, ist es notwendig, regelmäßig unterschiedliche Kassenprüfer einzusetzen. Daher dürfen die Kassenprüfer sowie ihr Vertreter nur noch einmal in Folge wiedergewählt werden und müssen vor einer erneuten Wahl mindestens zwei Jahre pausieren. Diese Vorgehensweise wurde zwar schon bisher so praktiziert, soll aber nun in der Jugendordnung fest aufgenommen werden.

Für den Vorstand  
Lisa Molitor